



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Philipp Schoch, Grüne: Keine Gebührenbestrafung für durch das Energiepaket geförderte Investitionen

Autor/in: [Philipp Schoch](#)

Mitunterzeichnet von: Christine Gorrengourt, Christoph Buser, Thomas Bühler, Hans Furrer

Eingereicht am: 12. Dezember 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Seit rund 2 Jahren erhalten Hauseigentümer bei energetischen Sanierungen Subventionen aus dem Baselbieter Energiepaket. Das Energiepaket ist gemäss einer ersten Zwischenbilanz ein grosser Erfolg und hat das x-fache der durch den Kanton gesprochenen Subventionen an Auftragsvolumen für die lokalen KMU ausgelöst.

Einige Gemeinden erheben nach einer durch das Energiepaket begünstigten Investition jedoch erhöhte Abwasser- und Wasser-Anschlussgebühren. Dies entspricht nicht der ständigen Praxis des Enteignungsgerichts und des Kantonsgerichts und unterläuft das kantonale Energiepaket teilweise. Hinzu kommt der Ärger der Bürger, welche mit ihrer Investition einen Beitrag zur Energiewende leisten wollen. Die so zentrale Anreiz-Wirkung des Energiepakets droht zu verpuffen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, die Gemeinden anzuhalten, ihre kommunalen Reglemente der gängigen Rechtssprechung anzupassen, damit die durch das Energiepaket geförderte Investitionen nicht mittels erhöhter Gebühren "bestraft" werden.

siehe Entscheid Nr. 650 07 103 vom 27.02.2008 und Entscheid Nr. 650 09 56 vom 25. Januar 2010 des Steuer- und Verwaltungsgerichts BL.

Nach ständiger Praxis des Enteignungsgerichts widerspricht die Erhebung von Abgaben auf energiesparende Massnahmen den Zielsetzungen von § 115 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100), wonach Kanton und Gemeinden eine sichere, volkswirtschaftlich optimale und umweltgerechte Versorgung mit Energie sowie deren sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung fördern. Das Gericht reduziert die auf energiesparenden Investitionen erhobenen Vorteilsbeiträge mit dem Gedanken, dass es widersinnig ist, Subventionszahlungen mit öffentlichen Abgaben zu belasten. Mit Urteil vom 23. Oktober 1996 bestätigte das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (heute: Kantonsgericht) die Rechtsprechung des Enteignungsgerichts und führte aus, dass die Autonomie der Gemeinden zur Gebührenerhebung für die Investitionen von energiesparenden Massnahmen eingeschränkt ist. Die Erhebung solcher Gebühren verstösst gegen das Äquivalenzprinzip und gegen das Willkürverbot, da der erhobenen Gebühr keine (Mehr-) Leistung des Gemeinwesens gegenübersteht. Dennoch erheben die Gemeinden immer wieder solche Gebühren.